



öffentlich

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
hier: Anlage 1 - Richtlinie zur Regelung der Einwohnerfragestunde in der
Stadtverordnetenversammlung

Einreicher: Fraktionen	Erstellungsdatum	18.04.2017
	Eingang 922:	

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, hier: Anlage 1 „Richtlinie zur Regelung der Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung“ wird gemäß der beigefügten Anlage geändert.
2. Spätestens im Mai 2018 ist im Hauptausschuss darüber zu berichten, ob die Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens beigetragen haben; ggf. ist die Anlage entsprechend anzupassen.
3. Der Beschluss der StVV DS-Nr.: 10/SVV/0704 wird aufgehoben.
4. Über die geänderte Verfahrensweise ist die Öffentlichkeit über die Presse und unter www.potsdam.de zu informieren.

gez. Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In den letzten Monaten wurden Lücken bzgl. der Regelungen der Anlage 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung deutlich und hat sich der Aufwand bezüglich der Vorbereitung der Einwohnerfragestunde maßgeblich erhöht. Darüber hinaus erscheint das Prozedere der Vorbereitung nicht ausreichend klar gefasst zu sein, da im Nachgang diesbezüglich zahlreiche Beschwerden der Fragesteller bis hin zu Dienstaufsichtsbeschwerden eingehen.

Im Weiteren wurden die eingereichten Themen/Fragen mit umfassenden Statements, persönlichen Auffassungen und Wertungen eingeleitet und gestellt. Darüber hinaus ist die Teilnahme der Fragesteller an den Einwohnerfragestunden stark rückläufig.

Dies wurde zum Anlass genommen über eine modifizierte Regelung nachzudenken, die klare Regelungen enthält und den Kontakt zwischen den Einwohnern und der Stadtverordnetenversammlung wieder enger knüpft, um somit auch zielgerichteter und persönlicher auf die Anliegen eingehen zu können. Damit sollen bestimmte Rahmenbedingungen verändert werden, die auch die vorbereitenden Schritte klarer fassen.

Da eine Anpassung nicht an den bestehenden Bedarfen vorbeigehen soll, wird mit dem vorliegenden Antrag eine „Testphase“ vorgeschlagen, die nur die Regelungen in der Anlage 1 der Geschäftsordnung der StVV betreffen. Eine Änderung der Hauptsatzung ist vorerst nicht zu empfehlen, da diese mit entsprechenden Auflagen verbunden ist. Somit bleiben die Satzungsregelungen im § 4 Punkt 2 Hauptsatzung bestehen.

Um die Regelungen nicht zu doppeln und in einer logischen Folge darzustellen, wurde auch die Zuordnung dieser angepasst.

Punkt 1 – Grundsätze wurde auf die wesentlichen Punkte beschränkt und die Möglichkeit, auch Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, herausgestellt.

Punkt 2 – bleibt unverändert

Punkt 3 – Einreichen der Fragen

Die Regelung, dass auf **ein Thema** bezogene Fragen **mit maximal 5 Unterfragen** für die Einwohnerfragestunde zugelassen sind, wurde konkreter gefasst. In den vergangenen Monaten

wurden umfassende Themenkomplexe mit zahlreichen Unterfragen eingereicht, die nur grob zusammengefasst beantwortet werden konnten. Darüber hinaus wurden Unterfragen nochmals in mehrere Einzelfragen untergliedert. Mit der jetzigen Regelung wird klargestellt, dass nicht mehr Fragekomplexe, sondern nur ein Thema mit 5 dazugehörenden Fragen zugelassen werden.

Ebenso klargestellt wird, dass der Name und die Wohnanschrift anzugeben sind und die Fragestellung bei fehlenden formalen Voraussetzungen an den Absender – unabhängig von den laufenden Fristen - zurückgegeben wird.

Punkt 4 – Verfahren

Die bislang geübte Praxis, dem Hauptausschuss die Einwohnerfragen erst am Sitzungstag als Tischvorlage zur Verfügung zu stellen, wurde seitens der Fraktionen kritisch bewertet.

Um dem Anliegen gerecht zu werden, dass der Hauptausschuss die Beantwortung der Einwohnerfragen einem Ausschuss, den Fraktionen oder dem Oberbürgermeister zuweisen kann, sollen die Einwohnerfragen nach Ablauf der Frist sowohl den Mitgliedern des Hauptausschusses als auch der Beigeordnetenkonferenz zur Verfügung gestellt werden. Das kann allerdings frühestens am Montag vor der jeweiligen Hauptausschusssitzung erfolgen.

Darüber hinaus liegen die von den Einwohnern/Einwohnerinnen ursprünglich eingereichten Fragen zur Einsichtnahme für jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung im Büro der StVV aus.

Im Vorfeld werden nur die für die Einwohnerfragestunde zugelassenen Themenkomplexe im Internet veröffentlicht – über die textliche Fassung ist der Hauptausschuss ebenso zu unterrichten.

Punkt 5 – Beantwortung

Diese Regelung beinhaltet den Verzicht auf eine Beantwortung, wenn der Fragesteller nicht anwesend ist und den Verzicht auf eine Veröffentlichung der Antworten im Internet. Hauptargument für dieses mit dem Beschluss 10/SVV/0704 festgelegte Verfahren war die bis dato fehlende öffentliche Zugänglichkeit zu den gegebenen Antworten.

Mittlerweile hat sich der Live-Stream/ On Demand gut etabliert, so dass darüber auch die Einwohnerfragestunde nachvollzogen werden kann. Da dafür finanzielle Mittel und personelle Ressourcen aufgewendet werden, sollte diese Möglichkeit noch intensiver beworben und genutzt werden.

Mit der Änderung dieser Verfahrensweise ist der Beschluss 10/SVV/0704 aufzuheben.

Wird der vorgeschlagene Verfahrensweise seitens der Stadtverordnetenversammlung zugestimmt, muss dies entsprechend kommuniziert werden. Vorgeschlagen wird eine Information über das Internet und die Erläuterung des Anliegens im Rahmen eines Pressegesprächs.

Nach der Einwohnerfragestunde im September 2017 wird ein Zwischenbericht über die Wirksamkeit der geänderten Verfahrensweise gegeben. Nach Abschluss der Testphase ist gemeinsam mit den Fraktionen über das Verfahren zu beraten; ggf. sind weitere Änderungen der „Richtlinie zur Regelung der Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung“ vorzunehmen.

1. Grundsätze

- 1.1. Die Einwohnerfragestunde ist eine Einrichtung der Stadtverordnetenversammlung, in der alle Potsdamer Einwohner/innen die Möglichkeit erhalten, in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu städtischen Angelegenheiten zu stellen **oder** Vorschläge **und** Anregungen zu unterbreiten.
Sie dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner/innen.

2. Leitung

Die/der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde.

3. Einreichen der Frage und Anmeldung zur Einwohnerfragestunde

- 3.1 Der/die Einwohner/in reicht seine/ihre auf **ein** Thema bezogene Frage mit maximal 5 damit im Zusammenhang stehenden Unterfragen schriftlich im Büro der Stadtverordnetenversammlung, spätestens zehn **Kalendertage** vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der eine Einwohnerfragestunde stattfindet, ein.
Gleichzeitig meldet er/sie seine/ihre Teilnahme an der Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung an.
- 3.2 Die Einreichung von Einwohnerfragen ist auch zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadtverwaltung möglich. Dabei gelten die o.g. Fristen.
- 3.3 Zuhörer können ihre zusätzlichen Fragen zu den Themen der Einwohnerfragestunde schriftlich im Präsidium einreichen, die auf dem Weg der Eingabenbearbeitung zu beantworten sind.
- 3.4 **Jede/r Fragesteller/in hat mit der Angabe des Namens und der Wohnanschrift zu belegen, dass er/sie in der Landeshauptstadt Potsdam wohnt.**
- 3.5 **Fragen die den o. g. formalen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden vom Büro der StVV an die Fragesteller zurückgegeben und erst dann zugelassen, wenn diese vorliegen. Die geltenden Fristen bleiben davon unberührt.**

4. Verfahren

- 4.1 **Die Einwohnerfragen werden den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Fraktionen und der Beigeordnetenkonferenz spätestens zwei Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung des Hauptausschusses zur Verfügung gestellt, in der über diese beraten wird.**
- 4.2 Der Hauptausschuss **prüft, ob eine Beantwortung der Frage/n gemäß Punkt 1 zu erfolgen hat und weist die Beantwortung** einem Ausschuss, den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Oberbürgermeister/in zu.
- 4.3 **Die für die Einwohnerfragestunde zugelassenen Themen werden im Internet veröffentlicht. Diese textliche Fassung ist dem Hauptausschuss in der Sitzung vorzulegen, in der über die Einwohnerfragestunde beraten wird.**
- 4.4 Der/die Vorsitzende teilt **die Entscheidung** dem/der Einwohner/in mit.

5. Beantwortung

- 5.1 Die Einwohnerfrage/n **werden mündlich** in der Reihenfolge **ihres** Eingangs **beantwortet**.
- 5.2 Der/die Einwohner/in kann seine/ihre *Frage/n* **in** der Einwohnerfragestunde **einbringen**.
- 5.3 Ist/**sind** der/die Fragesteller/in nicht anwesend, wird auf die Beantwortung der Frage/n verzichtet.

6. Ausnahmen bei der Beantwortung

- 6.1 Ist in der Fragestunde aus zeitlichen Gründen keine Beantwortung möglich, so sind die Fragen, Vorschläge oder Anregungen innerhalb von 4 Wochen schriftlich, unter Kontrolle des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden, zu beantworten.
- 6.2 Für die schriftliche Beantwortung ist der unter Punkt 4. mit der Antwort Beauftragte verantwortlich.

Synopse

Anlage 1

der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

der Landeshauptstadt Potsdam vom 03. April 2013

Richtlinie zur Regelung der Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung

Stand: 03. April 2013	neu:
<p>1. Grundsätze</p> <p>Die Einwohnerfragestunde ist eine Einrichtung der Stadtverordnetenversammlung, in der alle Potsdamer Einwohner/innen die Möglichkeit erhalten, in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen städtischen Angelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.</p> <p>Der/die Einwohner/in kann seine/ihre <i>Frage</i> mündlich während der Einwohnerfragestunde vortragen.</p> <p>Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfall mündlich von einem mit der Beantwortung Beauftragten, der vom Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt wird.</p> <p>Neben der Beantwortung der Fragen findet keine Diskussion zu den Fragen der Einwohnerfragestunde statt.</p> <p>Die Einwohnerfragestunde dient nicht zur Klärung von Einzelproblemen der Einwohner/innen.</p>	<p>1. Grundsätze</p> <p>1.1. Die Einwohnerfragestunde ist eine Einrichtung der Stadtverordnetenversammlung, in der alle Potsdamer Einwohner/innen die Möglichkeit erhalten, in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen städtischen Angelegenheiten zu stellen oder Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.</p> <p>siehe Punkt 5.2</p> <p>siehe Punkt 4.2 und 5.1</p> <p>ersatzlos gestrichen</p> <p>Sie Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner/innen.</p>

<p>2. Leitung Die/der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde.</p>	<p>2. Leitung Die/der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde.</p>
<p>3. Einreichen der Frage und Anmeldung zur Einwohnerfragestunde</p> <p>Der/die Einwohner/in reicht seine/ihre auf einen Themenkomplex bezogene Frage mit maximal 5 Unterfragen schriftlich im Büro der Stadtverordnetenversammlung, spätestens zehn Kalendertage vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der eine Einwohnerfragestunde stattfindet, ein. Gleichzeitig meldet er/sie seine/ihre Teilnahme an der Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung an.</p> <p>Die Einreichung von Einwohnerfragen ist auch zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadtverwaltung möglich. Dabei gelten die o.g. Fristen.</p> <p>Zuhörer können ihre zusätzlichen Fragen zu den Themen der Einwohnerfragestunde, schriftlich im Präsidium einreichen, die auf dem Weg der Eingabenbearbeitung zu beantworten sind.</p>	<p>3. Einreichen der Frage und Anmeldung zur Einwohnerfragestunde</p> <p>3.1 Der/die Einwohner/in reicht seine/ihre auf einen Thema komplex bezogene Frage mit maximal 5 damit im Zusammenhang stehenden Unterfragen schriftlich im Büro der Stadtverordnetenversammlung, spätestens zehn Kalendertage vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der eine Einwohnerfragestunde stattfindet, ein. Gleichzeitig meldet er/sie seine/ihre Teilnahme an der Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung an.</p> <p>3.2 Die Einreichung von Einwohnerfragen ist auch zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadtverwaltung möglich. Dabei gelten die o.g. Fristen.</p> <p>3.3 Zuhörer können ihre zusätzlichen Fragen zu den Themen der Einwohnerfragestunde schriftlich im Präsidium einreichen, die auf dem Weg der Eingabenbearbeitung zu beantworten sind.</p> <p>3.4 Jede/r Fragesteller/in hat mit der Angabe des Namens und der Wohnanschrift zu belegen, dass er/sie in der Landeshauptstadt Potsdam wohnt.</p> <p>3.5 Fragen die den o. g. formalen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden vom Büro der StVV an die Fragesteller zurückgegeben und erst dann zugelassen, wenn diese vorliegen. Die geltenden Fristen bleiben davon unberührt.</p>

<p>4. Beantwortung der Einwohnerfragen</p> <p>Der Hauptausschuss weist die im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereichte/n Einwohnerfrage/n einem Ausschuss, den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Oberbürgermeister/in zur Beantwortung zu.</p> <p>Die Beantwortung der Einwohnerfrage/n erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Fragen im Büro der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>Die mit der Beantwortung beauftragten Gremien haben bis zum Beginn der Einwohnerfragestunde der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, wer die Frage/n des Einwohners/der Einwohnerin beantwortet.</p> <p>Diese/r Beauftragte hat in der Einwohnerfragestunde die Frage/n mündlich zu beantworten.</p> <p>Ist der/die Fragesteller/in nicht anwesend, wird auf die Beantwortung der Frage/n verzichtet und die von der Verwaltung vorbereitete Antwort im Internet veröffentlicht.</p>	<p>4. Verfahren</p> <p>4.1 Die Einwohnerfragen werden den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Fraktionen und dem der Beigeordnetenkonferenz spätestens zwei Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung des Hauptausschusses zur Verfügung gestellt, in der über diese beraten wird.</p> <p>4.2 Der Hauptausschuss prüft, ob eine Beantwortung der Frage/n gemäß Punkt 1 zu erfolgen hat weist die im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereichte/n Einwohnerfrage/n und weist die Beantwortung einem Ausschuss, den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Oberbürgermeister/in zur Beantwortung zu.</p> <p>siehe Punkt 5.1</p> <p>ersatzlos gestrichen</p> <p>siehe Punkt 5.1</p> <p>siehe Punkt 5.3</p> <p>4.3 Die für die Einwohnerfragestunde zugelassenen Themen werden im Internet veröffentlicht. Diese textliche Fassung ist dem Hauptausschuss in der Sitzung vorzulegen, in der über die Einwohnerfragestunde beraten wird.</p> <p>4.4 Der/die Vorsitzende teilt das vorgenannte Verfahren die Entscheidung dem/der Einwohner/in mit.</p>
---	--

	<p>5. Beantwortung</p> <p>5.1 Die Beantwortung der Einwohnerfrage/n erfolgt werden mündlich in der Reihenfolge des ihres ihres der Eingangs der Fragen im Büro der Stadtverordnetenversammlung beantwortet.</p> <p>5.2 Der/die Einwohner/in kann seine/ihre <i>Frage/n</i> mündlich während in in der Einwohnerfragestunde einbringen vortragen.</p> <p>5.3 Ist/sind sind der/die Fragesteller/in nicht anwesend, wird auf die Beantwortung der Frage/n verzichtet. und die von der Verwaltung vorbereitete Antwort im Internet veröffentlicht.</p>
<p>5. Ausnahmen bei der Beantwortung</p> <p>Ist in der Fragestunde aus zeitlichen Gründen keine Beantwortung möglich, so sind die Fragen, Vorschläge oder Anregungen innerhalb von 4 Wochen schriftlich, unter Kontrolle des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden, zu beantworten.</p> <p>Für die schriftliche Beantwortung ist der unter Punkt 4. mit der Antwort Beauftragte verantwortlich.</p> <p>Erfüllt/erfüllen die Einwohnerfrage/n nicht die unter Punkt 1. genannten Voraussetzungen, hat dies der Hauptausschuss festzustellen und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Der/die Vorsitzende teilt das vorgenannte Verfahren dem/der Einwohner/in mit.</p> <p>Die schriftlichen Antworten sind den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.</p>	<p>6. Ausnahmen bei der Beantwortung</p> <p>6.1 Ist in der Fragestunde aus zeitlichen Gründen keine Beantwortung möglich, so sind die Fragen, Vorschläge oder Anregungen innerhalb von 4 Wochen schriftlich, unter Kontrolle des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden, zu beantworten.</p> <p>6.2 Für die schriftliche Beantwortung ist der unter Punkt 4. mit der Antwort Beauftragte verantwortlich.</p> <p>siehe Punkt 3.5</p> <p>siehe Punkt 4.4</p> <p>ersatzlos gestrichen – siehe Punkt 5.3</p>